

# ENERGIE(RECHTS)MIX

Geleitet von Christian Schmelz und Thomas Rabl

# EABG: Entwurf ist da, hurra?

**BEITRAG.** Knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten der Erneuerbare-Energien-RL III liegt ein Entwurf für ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) vor. Energieraumplanung, Entfall von UVP/NVP in Beschleunigungsgebieten und Trassenkorridoren, One-Stop-Shop unterhalb der UVP-Schwelle, Sonderverfahrensvorschriften und Erleichterungen bei Genehmigungsvoraussetzungen sollen Vorhaben der Energiewende fördern. Vieles davon könnte Vorbild für ein einheitliches Anlagenrecht in Österreich sein. **ecolex 2025/465**



Mag. **Christoph Cudlik**, BSc, ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien.  
Mag. **Christian Holzer** ist Counsel der Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien.  
Mag. **Christoph Jirak** ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien.

## A. Einleitung

Am 9. 9. 2025 wurde der ME für ein EABG<sup>1)</sup> veröffentlicht. Die Begutachtungsfrist endete am 21. 10. 2025. Während der Begutachtungsfrist wurden insgesamt 151 Stellungnahmen abgegeben,<sup>2)</sup> seither wird evaluiert. Mit dem EABG soll die Erneuerbare-Energie-RL III (EE-RL III)<sup>3)</sup> auf Bundesebene umgesetzt werden.

Ein Kernstück des EABG ist das grds<sup>4)</sup> vollkonzentrierte Genehmigungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Vorhaben der Energiewende<sup>5)</sup> unterhalb der UVP-Schwelle (*eine Behörde, ein Verfahren, eine Entscheidung*).

Weitere Kernstücke sind die Energieraumplanung für elektrische Leitungsanlagen (Integrierter österr Netzinfrastrukturplan; Trassenfreihaltung) sowie ein sog Screening-Verfahren für Vorhaben innerhalb von Trassenkorridoren und Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie.<sup>6)</sup> Bei positivem Abschluss<sup>7)</sup> des Screening-Verfahrens entfallen (i) die Umweltverträglichkeitsprüfung für UVP-pflichtige Vorhaben der Energiewende (stattdessen Genehmigung nach EABG), (ii) die Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) nach Art 6 Abs 3 FFH-RL<sup>8)</sup> sowie (iii) die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach Art 12 Abs 1 FFH-RL und Art 5 VS-RL.<sup>9)</sup>

Die Beschleunigungsmaßnahmen des EABG sind zu begrüßen; es besteht jedoch nicht nur für den Ausbau erneuerbarer Energien Handlungsbedarf. UE besteht in sämtlichen Projektgenehmigungsverfahren Beschleunigungspotenzial, weshalb eine grundlegende Reform des AVG sinnvoll wäre (insb Strukturierung und Digitalisierung des Verfahrens; wirksame Regelungen gegen Verfahrensverschleppung). Die jüngste Nov des AVG-Großverfahrens ist ein erster Schritt am Weg zu effizienteren Verfahren.<sup>10)</sup> Über das Verfahrensrecht hinaus sind weitere Schlüsselfaktoren eines effizienten Genehmigungsregimes bspw (i) eine Ausweitung der Verfahrens- und Entscheidungskonzentration, (ii) Reduktion des Detaillierungsgrads von Einreichunterlagen und Auswirkungsbetrachtungen und (iii) Erleichterungen bei materiellen Genehmigungskriterien.

## B. Stärken des EABG-Entwurfs

Die wesentlichen Stärken des EABG sind neben der Verfahrens- und Entscheidungskonzentration die Regelungen über die Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens. Der Entwurf setzt dabei am Verfahren und zum Teil bei den materiellen Geneh-

migungsvoraussetzungen an. Nachfolgend werden einige dieser Stärken näher behandelt.

### 1. Verfahrens- und Entscheidungskonzentration

Künftig ist für Vorhaben der Energiewende nur noch ein Verfahren und eine Genehmigung von einer Behörde erforderlich. Diese Genehmigung nach EABG soll sämtliche ansonsten erforderlichen Genehmigungen<sup>11)</sup> nach den relevanten Bundes- und Landesgesetzen ersetzen.<sup>12)</sup> Diese Konzentrationswirkung soll sich auch auf Projekte erstrecken, für die nach dem EABG lediglich eine Anzeigepflicht oder gar eine Genehmigungsfreistellung vorgesehen ist. Die Vorteile dieser Regelung liegen auf der Hand: Nach dem derzeitigen (auf der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung basierenden) „Sammelprinzip“ sind für ein Projekt teils zahlreiche Genehmigungen erforderlich. Teils bestehen einzelne Genehmigungspflichten auch nur in manchen Bundesländern, während die gleiche Anlage in an-

<sup>1)</sup> 43/ME 28 GP; im ggst Beitrag wird dieser Entwurf der Einfachheit halber als „EABG“ bezeichnet.

<sup>2)</sup> Vgl. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/43?selectedStage=101> (abgefragt am 8. 11. 2025).

<sup>3)</sup> RL (EU) 2023/2413, ABI L 2023/2413, 1.

<sup>4)</sup> Teilkonzentration für Wasserkraftvorhaben.

<sup>5)</sup> Zusammengefasst sind Vorhaben der Energiewende die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung von ortsfesten Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ortsfesten Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas, ortsfesten Energiespeicheranlagen und bestimmten Leitungsanlagen sowie damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende sonstige Maßnahmen und Eingriffe in die Natur und Landschaft, wobei auch vorübergehende Maßnahmen und Hilfseinrichtungen erfasst sind; vgl § 5 Z 30 EABG.

<sup>6)</sup> Das sind Standorte oder Gebiete, die von einem Bundesland als für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Umsetzung des Art 15c RED III als besonders geeignet ausgewiesen wurden; vgl § 5 Z 4 EABG.

<sup>7)</sup> Dies setzt gem § 10 Abs 1 EABG grds voraus, dass (i) das Vorhaben der Energiewende innerhalb eines Beschleunigungsgebiets oder Trassenkorridors errichtet und betrieben werden soll, (ii) die im Rahmen der SUP festgelegten Umweltschutzmaßnahmen eingehalten werden und (iii) das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

<sup>8)</sup> RL 92/43/EWG, ABI L 1992/206, 7.

<sup>9)</sup> RL 2009/147/EG, ABI L 2010/20, 7.

<sup>10)</sup> BGBl I 2025/82.

<sup>11)</sup> Für den ggst Beitrag wird einheitlich der Begriff Genehmigung (auch für Billigung) verwendet.

<sup>12)</sup> Vgl § 6 Abs 1 EABG.

deren Bundesländern keiner oder anderen Genehmigungs- oder auch Anzeigepflichten unterliegt. Zwar hat sich die Praxis mit dieser (jahrzehntealten) „Zersplittung“ arrangiert und Verfahrensstrategien entwickelt, die sich das „*Sammelprinzip*“ zunutze machen.<sup>13)</sup> Die Vorteile einer einheitlichen Behandlung, insb hinsichtlich der einheitlichen Einordnung in genehmigungs- und anzeigepflichtige bzw genehmigungsfreigestellte Projekte, der Vermeidung von Widersprüchen zw Genehmigungen<sup>14)</sup> und generell der Rechtssicherheit sowie im „*Beschiedmanagement*“ (zB während der Projektumsetzung, des Betriebs oder beim Kauf/Verkauf von Anlagen) dürften gewisse Einschränkungen in der Flexibilität von Verfahren bzw von Verfahrensstrategien uE jedoch bei weitem überwiegen.

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen

In den unterschiedlichen Verfahren nach dem EABG sind die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach den Materiengesetzen mitanzuwenden.<sup>15)</sup> Im Unterschied zum UVP-G enthält das EABG aber keine eigenen, zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen, sondern sieht vielmehr gewisse Erleichterungen für einzelne Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze vor:

- Bei allen Vorhaben der Energiewende ist davon auszugehen, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und einen maßgeblichen Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit leisten.<sup>16)</sup> Mit dieser Bestimmung wird insb die in verschiedenen Materiengesetzen, bspw dem WRG oder den Naturschutzgesetzen der Länder, vorgesehene Interessenabwägung „vorgeprägt“.
- Zusätzlich ist vorgesehen, dass die für das Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung eines Eingriffs in Interessenabwägungen zu berücksichtigen sind.<sup>17)</sup> Zwar haben VwGH und EuGH das überragende öffentliche Interesse an Vorhaben der Energiewende bereits seit langem anerkannt.<sup>18)</sup> Auch war schon klar, dass Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Schwere eines Eingriffs zu berücksichtigen sind.<sup>19)</sup> Ein über bestehende Regelungen hinausgehender Anwendungsbereich des EABG kann uE somit nur darin bestehen, dass die für Vorhaben der Energiewende sprechenden öffentlichen Interessen sowie die vorgesehenen Maßnahmen künftig<sup>20)</sup> noch stärker zu gewichten sein werden.
- Schutzwerte des Landschafts- oder Ortsbilds, des Charakters der Landschaft oder des Erholungswerts der Landschaft sind nicht zu berücksichtigen, wenn Vorhaben der Energiewende auf geeigneten Widmungen errichtet werden.<sup>21)</sup> Die Bewertung dieser Schutzwerte erfolgt in der Praxis – auch aufgrund unterschiedlicher Regelungen in den Bundesländern – uneinheitlich und führt oft zu Methodendiskussionen. Eine Vernachlässigung dieser Schutzwerte hat daher zweifellos Beschleunigungspotenzial. Vor dem Hintergrund, dass für einige Energiewendevorhaben keine eigene Widmung erforderlich ist (insb Wasserkraft- oder diverse Leitungsanlagen), besteht jedoch noch ein gewisses Verbesserungspotenzial dieser Bestimmung.
- In Umsetzung des Art 16b Abs 2 EE-RL III normiert das EABG, dass Tötungen und Störungen iSd Art 12 Abs 1 FFH-RL und Art 5 VS-RL iZm Vorhaben der Energiewende (außerhalb von Beschleunigungsgebieten)<sup>22)</sup> nicht als absichtlich gelten, wenn geeignete Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik vorgesehen bzw vorgeschrieben werden.<sup>23)</sup> Für solche Eingriffe sind nach den derzeitigen

Regelungen Ausnahmegenehmigungen erforderlich, die an strenge Genehmigungskriterien geknüpft sind und idR einen erheblichen Untersuchungs- bzw Dokumentationsaufwand bedeuten. Künftig ist zu erwarten, dass der Untersuchungs- und Ermittlungsschwerpunkt auf den „*geeigneten Minderungsmaßnahmen*“ liegen wird. Artenschutzrechtliche Diskussionen können damit auch in Zukunft eine wesentliche Rolle im Genehmigungsverfahren nach EABG einnehmen. Dennoch dürfte diese Bestimmung durch den geänderten Fokus und den weitgehenden Entfall der strengen Ausnahmegenehmigungskriterien in zahlreichen Verfahren eine „*Netto-Beschleunigung*“ bewirken.

## 3. Verfahrensbestimmungen

Die wohl wesentlichste Verfahrensbeschleunigung des EABG soll sich aus nur wenigen Bestimmungen über die Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz ergeben:

- Zunächst ist vorgesehen, dass die erforderlichen Kundmachungen iW über das Internet erfolgen müssen (zu den Gemeindezeitungen s noch Pkt C.3).<sup>24)</sup> „Analoge“ Kundmachungsformen würden damit entfallen, was im Jahr 2025 jedenfalls zeitgemäß ist.
- Für die Beurteilung des Stands der Technik soll grds der Beginn der öffentlichen Auflage maßgeblich sein.<sup>25)</sup> Sollte sich der Stand der Technik zw öffentlicher Auflage und der (endgültigen) Entscheidung ändern, wäre dies unbeachtlich. Damit verbleibt ein gewisses Restrisiko, dass sich der Stand der Technik zw der Einbringung und der öffentlichen Auflage ändert. Um solche Szenarien (und den damit ggf verbundenen Aufwand) zu vermeiden, könnte der Stand der Technik bereits mit dem Einreichzeitpunkt „eingefroren“ werden.

<sup>13)</sup> So kann es bspw sinnvoll sein, entweder die „einfacheren“ oder aber „schwierigeren“ Genehmigungen vor anderen einzuholen oder ein Projekt in Phasen bzw Abschnitte aufzuteilen.

<sup>14)</sup> Besonders relevante Anwendungsfälle solcher Unstimmigkeiten bestehen bspw im Bereich der Wasserkraft: Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis kommt es mitunter vor, dass in wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterschiedliche Vorgaben für den Betrieb solcher Anlagen vorgesehen werden. Die für Wasserkraftanlagen vorgesehene Möglichkeit, in das konzentrierte Verfahren nach dem EABG zu optieren, kann gerade aus diesem Blickwinkel wesentliche Vorteile haben.

<sup>15)</sup> § 6 Abs 1 und § 24 Abs 1 EABG. Dabei ist uE offen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2-5 UVP-G auch in Genehmigungsverfahren über Vorhaben in Beschleunigungsgebieten bzw Trassenkorridoren mitanzuwenden sein werden, für die infolge eines positiven Screening-Verfahrens die UVP entfällt und die daher nach EABG zu genehmigen sind. Eine dahingehende gesetzliche Klarstellung ist wünschenswert.

<sup>16)</sup> § 24 Abs 2 EABG.

<sup>17)</sup> § 24 Abs 3 EABG.

<sup>18)</sup> Statt vieler bspw EuGH 4. 5. 2016, C-346/14, Schwarze Sulm; VwGH 15. 10. 2020, Ro 2019/04/0021 ua.

<sup>19)</sup> Zu den Unterschieden im Detail vgl zB VwGH 15. 10. 2020, Ro 2019/04/0021 ua.

<sup>20)</sup> Bis zum Erreichen der Klimaschutzziele (Klimaneutralität).

<sup>21)</sup> § 24 Abs 4 EABG.

<sup>22)</sup> Bei Vorhaben der Energiewende, die in Beschleunigungsgebieten oder Trassenkorridoren errichtet und betrieben werden sollen und für die das Screening-Verfahren positiv abgeschlossen wird, entfallen die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach Art 12 Abs 1 FFH-RL und Art 5 Vogelschutz-RL, vgl § 9 Z 4 EABG.

<sup>23)</sup> § 24 Abs 5 EABG.

<sup>24)</sup> Für Details s § 7 EABG.

<sup>25)</sup> § 17 Abs 4 EABG.

- Die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen soll in Verfahren nach dem EABG auch ohne die in § 52 Abs 2 und 3 AVG vorgesehenen Voraussetzungen möglich sein.<sup>26)</sup>
- Die größte Beschleunigungswirkung hat sicherlich die sog „Verfahrensstrukturierung“: Die Behörde kann mit oder nach der öffentlichen Auflage angemessene Stellungnahmefristen festsetzen. Wird keine Frist gesetzt, kann ergänzendes Vorbringen nur bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung schriftlich erstattet werden. Stellungnahmen, die nach Ablauf dieser Frist(en) eingebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen.<sup>27)</sup>

Viele dieser Regelungen sind bereits aus anderen Gesetzen bekannt, zB die Verfahrensstrukturierung oder das Einfrieren des Stands der Technik aus dem UVP-G<sup>28)</sup> oder die erleichterte Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger aus UVP-G<sup>29)</sup>, GWG<sup>30)</sup>, BStG<sup>31)</sup>, StWG<sup>32)</sup>. Auch in den Materiengesetzen der Länder finden sich zahlreiche Versuche, Genehmigungsverfahren durch Verfahrensvorschriften zu beschleunigen.<sup>33)</sup> UE wäre daher viel gewonnen, wenn die verfahrensrechtlichen Beschleunigungsmaßnahmen nicht „nur“ im EABG zugunsten von Energiewendevorhaben, sondern – dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art 11 Abs 2 B-VG entsprechend – im AVG normiert würden.

## C. Schwächen des EABG-Entwurfs

### 1. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Das EABG sieht drei Verfahrensarten vor (ordentliches und vereinfachtes Genehmigungsverfahren sowie Anzeigeverfahren). Diese unterscheiden sich iW in Parteistellung, Auflage- und Entscheidungsfrist. Für Vorhaben, die nach EABG genehmigungs- und anzeigefrei sind, werden besondere Vorschriften normiert.<sup>34)</sup> Welcher Verfahrensart ein konkretes Vorhaben der Energiewende zuzuordnen ist, ergibt sich aus § 13 iVm Anh 1 EABG. Bei Vorhaben, die grds einem vereinfachten Genehmigungsverfahren oder Anzeigeverfahren zu unterziehen sind oder die nach EABG genehmigungs- und anzeigefrei sind, kann der Projektwerber in das ordentliche Genehmigungsverfahren optieren.<sup>35)</sup> Dass das EABG abgestufte Verfahrensarten vor sieht, ist grds positiv und sachgerecht.<sup>36)</sup>

Der wesentliche<sup>37)</sup> Unterschied zw ordentlichem und vereinfachtem Genehmigungsverfahren liegt in der Parteistellung: Während sich im ordentlichen Genehmigungsverfahren die Partei- und Beteiligtenstellung nach den relevanten Materiengesetzen richtet,<sup>38)</sup> hat im vereinfachten Genehmigungsverfahren neben dem Projektwerber nur das Arbeitsinspektorat Parteistellung.<sup>39)</sup> Die materienrechtlichen Regelungen zur Partei- und Beteiligtenstellung sind nicht anzuwenden.<sup>40)</sup> Nachbarn, Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen<sup>41)</sup> und Umweltanwälte haben jedoch beschränkte Parteistellung zur Frage, ob die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens vorliegen.<sup>42)</sup> Erheben sie dazu während der Auflagefrist keine Einwendungen, endet ihre (beschränkte) Parteistellung.<sup>43)</sup> Das vereinfachte Genehmigungsverfahren könnte zu Rechtsunsicherheiten führen:

- Da das EABG keine abgesonderte Entscheidung über die durchzuführende Verfahrensart vorsieht und nach dem AVG keine Möglichkeit für „Zwischenbescheide“<sup>44)</sup> besteht, entscheidet die Behörde über diese Frage im abschließenden Genehmigungsbescheid. Sofern Nachbarn, Wasserberechtigte oder der Umweltanwalt zulässige Einwendungen zur Verfahrensart erhoben haben, können sie insoweit Be schwerde gegen den Genehmigungsbescheid erheben. Es ist

daher nicht ausgeschlossen, dass erst im Rechtsmittelverfahren (und damit nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens) geklärt wird, welche Verfahrensart durchzuführen gewesen wäre.

- Bemerkenswert ist weiters, dass ausschließlich Nachbarn, Wasserberechtigten und dem Umweltanwalt beschränkte Parteistellung zur Frage der Verfahrensart eingeräumt wird, nicht aber sämtlichen der in den jeweils relevanten Materiengesetzen vorgesehenen Parteien, die im ordentlichen Genehmigungsverfahren Parteistellung hätten.
- Im Hinblick auf die materiellen Genehmigungskriterien unterscheidet das EABG nicht zw ordentlichem und vereinfachtem Genehmigungsverfahren. In beiden Fällen sind die materiengesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen der relevanten Bundes- und Landesgesetze anzuwenden.<sup>45)</sup> Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren Normen des Unionsumweltrechts anzuwenden sein könnten (zB die WRRL<sup>46)</sup> bzw ihre Umsetzung im WRG). Nach stRsp von VwGH<sup>47)</sup> und EuGH<sup>48)</sup> ist Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit<sup>49)</sup> insoweit (dh ausschließlich zur Geltendmachung des Unionsumweltrechts) ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren.<sup>50)</sup>

### 2. Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen

Unabhängig von der Zuordnung nach Anh 1 EABG sind Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen jedenfalls im ordentli

<sup>26)</sup> Vgl § 19 EABG.

<sup>27)</sup> § 20 EABG.

<sup>28)</sup> § 12 Abs 7, § 14 UVP-G.

<sup>29)</sup> § 3b UVP-G.

<sup>30)</sup> § 153a GWG.

<sup>31)</sup> § 30 BStG.

<sup>32)</sup> § 20a StWG.

<sup>33)</sup> ZB § 8 Abs 7 NÖ EIWG oder § 19a Abs 1 Tir StWG zur erleichterten Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger.

<sup>34)</sup> Vgl § 14 Abs 1 EABG zu Anforderungen an die Sicherheit der Anlage sowie den Stand der Technik.

<sup>35)</sup> § 13 Abs 7 EABG.

<sup>36)</sup> Vgl VfSlg 14.512/1996 zum mit dem vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren verfolgten Ziel der Verwaltungsvereinfachung in „Bagatellfällen“.

<sup>37)</sup> Zudem gelten im vereinfachten Genehmigungsverfahren eine kürzere Auflagefrist (drei statt vier Wochen) und eine kürzere Entscheidungsfrist (vier statt sechs Monate). Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen bleiben unverändert.

<sup>38)</sup> Vgl § 6 Abs 1 Satz 2 und § 26 Abs 1 EABG.

<sup>39)</sup> Vgl § 27 Abs 4 EABG.

<sup>40)</sup> Vgl § 6 Abs 1 Satz 3 EABG.

<sup>41)</sup> Nach § 12 Abs 2 WRG.

<sup>42)</sup> Zur verfassungsrechtlichen Notwendigkeit einer solchen beschränkten Parteistellung vgl VfSlg 16.259/2001; 16.I03/2001 (zum vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 359b GewO) und VwGH 17. 2. 2011, 2007/07/0134; 23. 9. 2004, 2004/07/0055 (zum vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 50 AWG).

<sup>43)</sup> Vgl § 17 Abs 2 EABG.

<sup>44)</sup> Vgl Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>12)</sup> (2024) Rz 416 mwN.

<sup>45)</sup> Vgl § 24 EABG.

<sup>46)</sup> RL 2000/60/EG, ABI L 2000/327, 1.

<sup>47)</sup> VwGH 3. 9. 2024, Ra 2023/03/0154; 30. 6. 2022, Ra 2019/07/0112; 28. 3. 2022, Ra 2020/10/0101; 11. 5. 2021, Ra 2020/07/0058; 20. 12. 2019, Ro 2018/10/0010; 25. 4. 2019, Ra 2018/07/0380.

<sup>48)</sup> EuGH 8. 11. 2022, C-873/19, Deutsche Umwelthilfe, Rn 68; 8. 11. 2016, C-243/15, Slowakischer Braunbär II, Rn 59.

<sup>49)</sup> Darunter gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen.

<sup>50)</sup> Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention.

chen Verfahren zu genehmigen.<sup>51)</sup> Nach den Begriffsbestimmungen handelt es sich dabei um ein Vorhaben der Energiewende, das erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann.<sup>52)</sup> Unklar ist, anhand welcher Maßstäbe die Behörde zu beurteilen hat, ob ein Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen vorliegt. Die Erläuterungen zum EABG enthalten dazu keinen Hinweis.

UE sollte der Tatbestand „*Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen*“ gestrichen werden, zumal dieser auch in der RED III nicht vorgesehen ist.

In Zweifelsfällen (und angesichts der in Pkt C.1. aufgezeigten Rechtsunsicherheiten) wäre wohl anzudenken, ins ordentliche Genehmigungsverfahren zu optieren.

### 3. Gemeindezeitung und Fristenregelung

Folgende Verfahrensvorschriften im 3. Abschnitt des EABG könnten noch nachgeschärft werden:

- Gem § 7 Abs 2 EABG sind Kundmachungen im ordentlichen Genehmigungsverfahren zusätzlich<sup>53)</sup> in einer physisch erscheinenden Gemeindezeitung zu veröffentlichen, sofern in den betroffenen Gemeinden eine solche herausgegeben wird. Auf diese Regelung sollte verzichtet werden: Eine Veröffentlichung in Zeitungen ist angesichts des Internetzeitalters nicht mehr zeitgemäß. Zudem ist unklar, was unter „*betroffener Gemeinde*“ und unter „*Gemeindezeitung*“ zu verstehen ist.
- § 25 Abs 4 EABG normiert eine fünfjährige Baubeginnfrist. Zudem bleiben Baubeginn-, Bauvollendungs- und Konsensfristen der mitanzwendenden Materiengesetze grds weiterhin anwendbar. Die Behörde kann von materiengesetzlichen Fristen unter bestimmten, tw unklaren Voraussetzungen abweichen; auf Antrag können sie auch verlängert werden.<sup>54)</sup> UE sollte dieses Dickicht an unterschiedlichen Fristenregelungen durchschlagen und stattdessen eine Vorschrift nach Vorbild des § 17 Abs 6 UVP-G<sup>55)</sup> vorgesehen werden, nach der die Behörde angemessene Bauvollendungs- und Konsensfristen festlegen (und verlängern) kann und die die materienrechtlichen Fristenregelungen verdrängt.

### 4. Was bei Vorhaben der Energiewende noch möglich wäre

Da das EABG die Mitanwendung der materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen der relevanten Bundes- und Landesgesetze normiert,<sup>56)</sup> verbleibt den Bundesländern weiterhin eine signifikante inhaltliche „*Regelungshoheit*“ (zB durch die LandeselektrizitätsG oder LandesnaturschutzG).

Zur Beschleunigung und Vereinheitlichung von Genehmigungsvoraussetzungen wäre daher im EABG – über die vorgenommenen, positiven Erleichterungen hinaus – noch Vieles möglich. So wären auf die jeweiligen Vorhabentypen zugeschnittene, technologiebezogene Genehmigungsvoraussetzungen sinnvoll, die die bestehenden, allgemein gehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze verdrängen könnten.<sup>57)</sup> Dadurch ließen sich Erleichterungen gegenüber den Materiengesetzen bewirken. Für Windkraftvorhaben könnte zB vorgesehen werden:

- einheitliche Vorgaben zur Gefährdung durch Eisfall;<sup>58)</sup>
- naturschutzfachliche Erleichterungen und Vereinheitlichungen, wie zB
  - Einfrieren des relevanten Natur- bzw Ausgangszustands ähnlich wie beim Stand der Technik;

– Festlegungen von relevanten Abständen zu Brutplätzen je nach Vogelart („*Erheblichkeitsschwellen*“) samt erforderlichen Maßnahmen und gesetzlich normierter Wirksamkeit;<sup>59)</sup>

- Vereinheitlichung des Stands der Technik im Naturschutz, um zB Erhebungen zu beschleunigen;
- Festlegung der Wirksamkeit von Abschaltalgorithmen für Fledermäuse;<sup>60)</sup>
- Möglichkeiten für Flächenpools, Ökokonten und Ausgleichszahlungen statt Ausgleichsmaßnahmen auf Projekt ebene;<sup>61)</sup>

➤ Regelungen zur Detailtiefe der Einreichunterlagen in den Bereichen Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Bau-technik, bis hin zur Möglichkeit von „*Rahmengenehmigungen*“;<sup>62)</sup>

➤ Grenz- oder Zielwerte für Schattenwurf oder Schall.<sup>63)</sup> Schließlich könnten im EABG ähnliche Erleichterungen für jede Technologie (PV-Anlagen, Batteriespeicher, Leitungsvorhaben usw) vorgesehen werden.

## D. Ausblick

Verfahrens- und Entscheidungskonzentration, verfahrensrechtliche Beschleunigungsmaßnahmen und Erleichterungen bei Genehmigungsvoraussetzungen werden idR zu einer Beschleunigung der Genehmigung von Vorhaben der Energiewende führen. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren und beim Tatbestand „*Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen*“ bestehen jedoch noch einige Rechtsunsicherheiten.

<sup>51)</sup> § 13 Abs 1 EABG.

<sup>52)</sup> § 5 Z 31 EABG.

<sup>53)</sup> Dh zusätzlich zur Kundmachung auf der zentralen elektronischen Kundmachungsplattform, der Amtstafel im RIS des Bundes und auf der Homepage der Behörde. Für den Eintritt der an eine wirksame Kundmachung geknüpften Rechtsfolgen reichen diese elektronischen Kundmachungsformen aus (vgl § 7 Abs 4 Satz 1 EABG).

<sup>54)</sup> Vgl § 24 Abs 5 und 6 EABG.

<sup>55)</sup> Bzw des § 24f Abs 5 UVP-G.

<sup>56)</sup> Vgl Pkt B.2.

<sup>57)</sup> Zusätzlich sollte im EABG normiert werden, dass diese Genehmigungsvoraussetzungen auch in Verfahren nach dem UVP-G anzuwenden sind; vgl auch § 2 Abs 1 EABG, wonach die Erleichterungen des § 24 Abs 2, 3 und 5 EABG auch im UVP-Genehmigungsverfahren gelten.

<sup>58)</sup> Vorbild könnte § 11 Abs 1 und 2 NÖ EIWG sein.

<sup>59)</sup> Ähnlich wie im dBundesnaturschutzG unter Berücksichtigung der Veränderung der Ertragsfähigkeit; s aus fachlicher Sicht auch Perrer/Friedel-Klarenberg, Aktuelle naturschutzfachliche Hindernisse für Windparkprojekte, RdU-UT 2025/22.

<sup>60)</sup> Damit soll die Vorschreibung von in der Praxis nicht sinnvollen, nicht durchführbaren und auch nicht aussagekräftigen „*Schlagopfermonitorings*“ für Fledermäuse nicht mehr erforderlich sein.

<sup>61)</sup> Im Einklang mit Art 16a Abs 5 RED III; diese „*Artenschutzprogramme*“ können sodann auf Vorgaben der EU-WiederherstellungsVO und Bedürfnisse anderer Nutzungsinteressen Rücksicht nehmen, s Schmelz/Jirak, Synergien zwischen RED III-Umsetzung und Wiederherstellung der Natur, RdU-UT 2025/21 mwN; s auch Berl/Gaiswinkler, Setzt die Generalausnahme nach Art 16a Abs 5 RED III in nationales Recht um! RdU-UT 2025/19.

<sup>62)</sup> In der Praxis führen der oft geforderte hohe Detailgrad von Einreichunterlagen, der rasche technologische Fortschritt und die längeren Verfahrensdauern regelmäßig zum Erfordernis nachträglicher Änderungsverfahren. Solche Änderungsverfahren könnten insb durch „*Rahmengenehmigungen*“ bzw eine Reduktion des Detailgrads von Einreichunterlagen wesentlich reduziert werden, vgl § 353 Z 1 lit a GewO.

<sup>63)</sup> Ähnlich zur Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung, BGBl II 2012/364.

Für Vorhaben in Trassenkorridoren und Beschleunigungsgebieten kann der Entfall von UVP, NVP und artenschutzrechtlicher Verpflichtungen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Abzuwarten bleibt, wie sich die dem EABG-Genehmigungsverfahren vorgelagerten Planungs- und Screeningverfahren in der Praxis einspielen werden. Wo sich Projektwerber in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) intensiv beteiligen können (Trassenkorridor), kann das EABG uE eine Beschleunigung bewirken. In anderen Bereichen (Beschleunigungsgebiete der Bundesländer) sind Projektwerber weitgehend vom Verordnungsgeber abhängig (insb bei der Maßnahmengestaltung). In diesen Fällen könnten Screening-Verfahren vereinzelt<sup>64)</sup> langwierig und aufwendig werden. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass ein Projekt trotz des zusätzlichen Zwischenverfahrens einem UVP-Genehmigungsverfahren unterzogen werden muss,<sup>65)</sup> woraus sich neben erheblichen Mehrkosten auch eine Verlängerung des gesamten Genehmigungsprozesses ergeben.

Es verwundert daher nicht, dass einige Projektwerber<sup>66)</sup> zum EABG-Entwurf bereits angemerkt haben, dass sie mit ihren Projekten im Anwendungsbereich des – ihnen und Projektfinanzierern bekannten – UVP-G bleiben wollen. Der geäußerte Wunsch eines *Opt-in* in das UVP-G ist daher nachvollziehbar.

## Schlussstrich

Das EABG ist insgesamt sehr positiv zu bewerten; es könnte als Vorbild für eine generelle Beschleunigung aller Genehmigungsverfahren dienen. Wenn man nach weiteren Verbesserungsmöglichkeiten fragt, könnte das EABG deutlich schlanker gestaltet werden: Die Regelungen für ein effizientes Verwaltungsverfahren sollten einheitlich im AVG – und für die VwG erforderlichenfalls im VwGVG – geregelt werden, um die Beschleunigungspotenziale für alle Verfahren fruchtbar zu machen. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren könnte aufgrund gewisser Rechtsunsicherheiten vollständig entfallen, zumal die Unterschiede zum ordentlichen Genehmigungsverfahren lediglich in kürzeren Auflage- und Entscheidungsfristen bestehen. Stattdessen sollte der Schwerpunkt auf spezifischen Genehmigungsvo-raussetzungen liegen, die inhaltlich beschleunigend wirken könnten. Dieser Schritt wurde bislang noch nicht hinreichend gesetzt.

<sup>64)</sup> Es wird zweifelsohne Projekte geben, die das Screening trotz rechtlicher Unklarheiten positiv absolvieren und damit insgesamt beschleunigt werden; diese Projekte würden aber wohl auch nach der aktuellen Rechtslage keine maßgebliche Verzögerung zu erwarten haben.

<sup>65)</sup> Die Chance, dass Screening-Verfahren zu einer UVP-Pflicht führen, ist uE nicht zu unterschätzen; so auch *Berl/Gaiswinkler, RdU-UT 2025/19*.

<sup>66)</sup> Va aus der Windkraftbranche.

# Dreh- und Angelpunkt des Energiesystems: Zählpunkte, Abrechnungspunkte und Netzzugangsrechte

**BEITRAG.** Zählpunkte sind für die Erfassung und Vermarktung von elektrischer Energie von zentraler Bedeutung. Das geplante neue EIWG<sup>1)</sup> sieht mit der Einführung des Abrechnungspunkts ein neues Instrument vor – damit soll die selbständige Marktteilnahme einzelner Betriebsmittel (Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen)<sup>2)</sup> einer Kundenanlage ermöglichen. Auch Hybridanlagen könnten von der neuen Regulierung profitieren. Allerdings bleiben wichtige Fragen iZm dem Netzzugang offen. **ecolex 2025/466**



Mag. **Bernd Rajal** ist Partner der Schönherz Rechtsanwälte GmbH und leitet dort die Praxisgruppe für öffentliches Regulierungsrecht und Energierecht.

**Patrick Barabas**, LL.M. (WU), BA, ist Associate der Schönherz Rechtsanwälte GmbH.

## A. Rechtliche Verortung und systemische Bedeutung von Zählpunkten

Zählpunkte (ZP) sind sowohl im bisherigen Regulierungsregime des EIWO 2010<sup>3)</sup> als auch im EIWG<sup>4)</sup> rechtlich verankert. Sie bilden Einspeise- bzw Entnahmestellen zur messtechni-

schen oder rechnerischen Erfassung und Registrierung von Strommengen, die von Erzeugungsanlagen in das Netz eingespeist oder von Verbrauchsanlagen aus dem Netz entnommen werden.<sup>5)</sup>

Jeder ZP gehört einer Bilanzgruppe (BG) an.<sup>6)</sup> Aus technischer Sicht handelt es sich beim ZP um ein oder mehrere geeichte Zähl- und Messgeräte, mit denen Energiewerte in der BG

<sup>1)</sup> Art 1 RV 312 BlgNR 28. GP (EIWG). Das EIWG wird das EIWO 2010, BGBl I 2010/110 idgF, ablösen. Ein Nationalratsbeschluss zum EIWG liegt im Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrages noch nicht vor.

<sup>2)</sup> Speicher- und Verbrauchsanlagen können bspw an Flexibilitätsmärkten teilnehmen.

<sup>3)</sup> § 7 Abs 1 Z 83 EIWO 2010.

<sup>4)</sup> § 6 Abs 1 Z 178 EIWG.

<sup>5)</sup> § 7 Abs 1 Z 83 EIWO 2010 iVm den Landeselektrizitätsgesetzen; § 6 Abs 1 Z 178 EIWG.

<sup>6)</sup> *Böhler-Grimm/Lehr, Regulierungsrecht Energie (2025) 113.*